

Bebauungsplan Nr. 129

"Ober-Eschbacher Straße / Am Sauereck"



Planzeichenerklärung (PlanzV)

Art der baulichen Nutzung

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmung "Feuerverkehr"

Maß der baulichen Nutzung

- GR Größe der Grundflächen baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1 und 1.2
- OK Höhe baulicher Anlagen, siehe textliche Festsetzung Nr. 1.3

Überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

- LW Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

- GW Zweckbestimmung: Gehweg

- RW Zweckbestimmung: Radweg

Grünflächen

- Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung "Ausgleichsfläche", siehe textliche Festsetzung Nr. 2

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- M1 Umgrünung von Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. M1), siehe textliche Festsetzung Nr. 3.1, 3.2 und 3.3

- M2 Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (z.B. P1), siehe textliche Festsetzung N. 3.6 und 3.7

- M3 Erhaltung von Bäumen, siehe textliche Festsetzung Nr. 3.3

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung von unterschiedlichen Nutzungen

Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

- Maße in Meter (z.B. 5,0 m)

Nachrichtliche Übernahme

- Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen: Wasserschutzgebiet Zone II (engere Schutzzone)

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

- unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen
- Schutzstreifen

3. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

3.1 Maßnahmenfläche M1

Die Maßnahmenfläche M1 ist zu 85 % als artenreiche Buntbrache herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Einsaat erfolgt mit Saatgut heimischer standortgerechter Ackerbegleitarten und Wildkräutern aus regionaler Herkunft z.B. gemäß Vorschlagsliste E. Die Aussaatmenge ist so zu bemessen, dass ein lockerer Bestand die Erwärmung der Bodenkrume zulässt. Die Fläche ist gestuft nach Süden abfallend mit einem Übergang zum angrenzenden Saum in die Wechsellagerungsfläche M2 auszubilden. Es sind heimische und standortgerechte Gehölze z.B. gemäß Vorschlagsliste A und B zu verwenden.

Auf 15 % der Fläche ist angrenzend an die nördlich gelegene Gehölz-anpflanzung P2 (siehe textliche Festsetzung Nr. 3.7) eine 5 m breite Übergangszone mit einer partiellen, gebüchelten Strauchpflanzung und einem artenreichen Krautsaum herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Es sind 150 heimische und standortgerechte Sträucher z.B. gemäß Vorschlagsliste A zu pflanzen (Mindestqualität: Höhe 80 cm, 2 mal verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

Für den Krautsaum ist ein Saatgut aus regionaler Herkunft mit standortgerechten und heimischen Arten z.B. gemäß Vorschlagsliste F (70 % Kräuter, 30 % Gräser) zu wählen.

3.2 Maßnahmenfläche M2

Die Maßnahmenfläche M2 ist als extensive, artenreiche Wiesenflächen herzustellen bzw. zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei An- und Nachsaat ist Saatgut aus regionaler Herkunft z.B. gemäß Vorschlagsliste D zu verwenden (30 % Kräuter, 70 % Gräser). Die Fläche ist mindestens einmal und maximal zweimal jährlich zu mähen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

Entlang des landwirtschaftlichen Weges sind in der Maßnahmenfläche M2 11 heimische und standortgerechte Bäume z.B. gemäß Vorschlagsliste B oder C zu pflanzen (Mindestqualität: Hochstamm, Stammumfang (StU) 14 - 16 cm, 3 mal verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Es ist eine einheitliche Baumart zu wählen. Abgängige Bäume sind gleichartig zu ersetzen.

3.3 Maßnahmenfläche M3

Auf 15 % der Maßnahmenfläche M3 sind Gebüsche mit heimischen und standortgerechten Gehölzen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind mit heimischen und standortgerechten Gehölzen z.B. mit Arten der Vorschlagsliste A (Mindestqualität: Höhe 80 cm, 2 mal verpflanzt) zu ersetzen. Nicht heimische und nicht standortgerechte Arten sind zu beseitigen.

Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten und um 10 weitere Obst- oder Wildobstbäume z.B. gemäß Vorschlagsliste C entlang des Weges „Am Sauereck“ zu ergänzen (Mindestqualität: Hochstamm, 3 mal verpflanzt, Stammumfang (StU) 14-16 cm). Abgängige Bäume sind als stehendes oder liegendes Totholz zu belassen und durch Nachpflanzung analog Satz 1 zu ersetzen. Die Stammbereiche und Kronenräumen der Obstbäume sind von Gehölzen freizuhalten und die vorhandenen Hecken und Gebüsche in diesem Bereich zurückzunehmen.

Die verbleibenden Flächen sind als extensive, artenreiche Wiesenflächen herzustellen bzw. zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Bei An- und Nachsaat ist Saatgut aus regionaler Herkunft z.B. gemäß Vorschlagsliste D zu verwenden (30 % Kräuter, 70 % Gräser). Die Fläche ist mindestens einmal und maximal zweimal jährlich zu mähen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

3.4 Grundstücksbegrenzung

Die Teile der Gemeinbedarfsfläche, in denen das Oberflächenwasser nicht gefasst werden muss, sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen und zu pflegen, soweit dem keine Belange des Grundwasserschutzes entgegenstehen.

Mindestens 10% der Gemeinbedarfsfläche sind mit Gehölzen zu bepflanzen. 50 % dieser Gehölzfläche sind mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen z.B. gemäß Vorschlagsliste A zu bepflanzen (Mindestqualität: Höhe 80 cm, 2 mal verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Auf den übrigen 50 % sind mindestens 10 Bäume z.B. gemäß Vorschlagsliste B zu pflanzen (Mindestqualität: Stammumfang 14-16 cm, 3 mal verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten.

Vorhandene Gehölze und aufgrund von sonstigen Festsetzungen oder Satzungen zu pflanzende Bäume und Sträucher können angerechnet werden. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

3.5 Außenbeleuchtung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nur insekten schonende Außenbeleuchtungen mit einem u-armen Lichtspektrum zu verwenden.

3.6 Anlage von Gehölzflächen P1 - Anpflanzung von Sträuchern

In der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern P1 ist eine geschlossene 2-reihige Gehölzpflanzung herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

Je 2 qm ist ein heimisches und standortgerechtes Strauchgehölz z.B. gemäß Vorschlagsliste A zu pflanzen (Mindestqualität: Höhe 80 cm, 2 mal verpflanzt) und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Sträucher sind gleichartig zu ersetzen.

Im Bereich von Leitungstrassen und deren Schutzstreifen sind flachwurzelsende Sträucher zu verwenden.

3.7 Anlage von Gehölzflächen P2 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

In der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen P2 ist eine freiwachsende und geschlossene Gehölzpflanzung herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist gestuft nach Süden abfallend mit einem Übergang zum angrenzenden Saum in der Maßnahmenfläche M1 auszubilden. Es sind heimische und standortgerechte Gehölze z.B. gemäß Vorschlagsliste A und B zu verwenden.

Es sind mindestens 8 Bäume (Mindestqualität: Stammumfang (StU) 12 - 14 cm, 3 mal verpflanzt) und je 2 qm ein Strauch (Mindestqualität: Höhe 80 cm, 2 mal verpflanzt) zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen.

4. Zuordnungsfestsetzung

Die Maßnahmen der Maßnahmenfläche M1 und M2 sowie die Gehölz-anpflanzungen in den Flächen P1 und P2 werden den Eingriffen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet.

Die Maßnahmen der Maßnahmenfläche M3 werden nach Umsetzung und Anerkennung durch die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe dem Flächenpool des Ökokontos der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe zugeordnet.

II. Textliche Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften

Übernahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. § 81 (4) Hessischer Bauordnung (HBO).

1. Örtliche Bauvorschriften

1.1 Dachform, Dachneigung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15° zulässig.

1.2 Dachgestaltung

Innerhalb des Geltungsbereichs sind Dachaufbauten nur zulässig, sofern es sich um notwendige haustechnische Anlagen handelt. Dachaufbauten müssen einheitlich eingehaust sein. Die Festsetzung zur Einhausung gilt nicht für Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie sowie für Abluft- und Abgasrohre.

2. Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB i.V.m. Hessischem Wassergesetz (HWG)

Anlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans unzulässig.

III. Nachrichtliche Übernahmen

1. Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt vollständig innerhalb der Zone II des mit Verordnung vom 09.05.1979 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe. Nach der Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in Verbindung mit dem DVGW Merkblatt 101 ist innerhalb des Geltungsbereichs sicherzustellen, dass Abwasser vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet heraus geleitet wird. Sämtliche Abwasserleitungen müssen absolut dicht und jederzeit auf Dichtigkeit überprüfbar sein. Die Verbote und die weiteren Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Die Bauphase sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 202 BauGB bzw. DIN 19915 (z.B. Einschränkungen des Baufeldes, Schutz der verbleibenden Randflächen mit intakten Böden, sachgemäße Bodenlagerungen, sicheres Lagern und Wiedereinbauen v.a. der natürlichen Böden) zu beachten.

IV. Hinweise

1. Artenschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 44 BNatSchG besonders und streng geschützte Artenvorkommen nachgewiesen. Sich daraus ergebende artenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten folgenden Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG notwendig sind:

- Bauzellenregelung für Rodungsmaßnahmen: Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) erfolgen.
- Verzicht auf Fällungen von markanten Bäumen außerhalb der eigentlichen Bauflächen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG eintreten.

2. Denkmalschutz

Geplante Erdarbeiten sind zwei Wochen vor Baubeginn sowohl beim Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie als auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzugeben. Wenn bei Erdarbeiten im Plangebiet Bodenfundament auftreten, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 20 Hessisches Denkmalschutzgesetz). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDschG erforderlich werden.

3. Trinkwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt vollständig innerhalb der Zone II (engere Schutzzone) der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Pfingstborn“ der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe vom 09.05.1979. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten. Im Hinblick auf die Belange des Trinkwasserschutzes sind nach dem hydrogeologischen Gutachten bei den weiteren Planungen bzw. im Zuge der späteren Bauausführung innerhalb der Gemeinbedarfsfläche u.a. folgende, wesentliche Punkte zu berücksichtigen:

Planung:

- Da bei der späteren Nutzung des Grundstücks das Austreten von Kraftstoffen sowie die temporäre Zwischenlagerung von wasser-gefährdenden Stoffen auf dem Gelände des Feuerwehrreushaus nicht völlig ausgeschlossen werden können, sind die versiegelten Flächen sowie der Fußboden der Fahrzeughalle für mögliche Leckagen in Anlehnung an die technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TfWSt) 781 "Tankstellen für Kraftfahrzeuge" flüssigkeitsdicht auszubilden.

- Um das Einsickern von verunreinigtem Abwasser in das Erdreich zu verhindern, sind die versiegelten Flächen wasserundurchlässig auszubilden. Im Zuge der Abnahme sind entsprechende Dichtigkeitsprüfungen durchzuführen. Diese sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die Anforderungen an neue Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten ergeben sich aus dem ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 142.
- Eine Versickerung von auf versiegelten Flächen anfallendem Niederschlagswasser ist nicht zulässig.
- Eine Schwächung der natürlichen Deckschichten (Lößböden) ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Letztungsgräben der erdverlegten Leitungen sind mit dichtem Bodenmaterial (z.B. mit hydraulischen Bindemitteln verbesserte Aushubböden) zu verfüllen.

Bausubstanz:

- Die Verwendung wassergefährdender Bau- und Betriebsstoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) während der Bauzeit ist nicht zulässig.
- Bei der Bausubstanz ist darauf zu achten, dass keine grundwassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies gilt auch für die Verwendung von Schotter.
- Baufahrzeuge und Maschinen sind in arbeitsfreien Zeiten sowie bei Beladungsvorgängen außerhalb des Projektgrundstücks abzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen die Stand- und Tankplätze flüssigkeitsdicht (z.B. durch die Anordnung von Folien) abgedichtet werden.

- Bei auftretenden Schadensfällen sind sofort ausgleichende bzw. schadensmindernde Maßnahmen einzuleiten. Der Fachbereich Wasser- und Bodenschutz der Unteren Wasserbehörde des Hochtaunuskreises ist in diesem Fall umgehend zu benachrichtigen.
- Es ist durch eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung zu gewährleisten, dass die anerkannten Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt wird.
- Bei den Erdbaumaßnahmen dürfen ausschließlich Erdstoffe der Einbauklasse Z 0 nach LAGA-Böden verwendet werden. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist daher nicht zulässig.

4. Bodenschutz

Während der Bauphase sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 202 BauGB bzw. DIN 19915 (z.B. Einschränkungen des Baufeldes, Schutz der verbleibenden Randflächen mit intakten Böden, sachgemäße Bodenlagerungen, sicheres Lagern und Wiedereinbauen v.a. der natürlichen Böden) zu beachten.

5. Sonstige Satzungen

Auf die Baumschutzsatzung und die Stellplatzsatzung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in der jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen.

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstige Vorschriften

Die dem Bebauungsplan zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. dgl.) können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe, Rathausplatz 1, Fachbereich Stadtplanung / Städtebau eingesehen werden.

- Bauzellenregelung für Rodungsmaßnahmen: Die Fällung von Bäumen und die Rodung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit) erfolgen.
- Verzicht auf Fällungen von markanten Bäumen außerhalb der eigentlichen Bauflächen.

V. Vorschlagslisten

VORSCHLAGSLISTE A - Heimische und standortgerechte Sträucher

- Cornus mas
- Cornus sanguinea
- Corylus avellana
- Crataegus spec.
- Eucornus europaea
- Ligustrum vulgare
- Lonicera xylosteum
- Prunus padus
- Prunus spinosa
- Rhamnus cathartica
- Rosa caesia
- Rosa canina
- Rosa corymbifera
- Rosa rugifolia
- Salix caprea
- Sambucus nigra
- Sambucus racemosa
- Viburnum opulus
- Viburnum lantana
- * flachwurzelsende Sträucher

VORSCHLAGSLISTE B - Heimische und standortgerechte Bäume

- Bäume 1. Ordnung (Wuchshöhe >= 20 m):
 - Acer pseudoplatanus
 - Acer platanoides (I.S.)
 - Fraxinus excelsior (I.S.)
 - Quercus petraea
 - Quercus robur (I.S.)
 - Tilia cordata (I.S.)
 - Tilia platyphyllos
- Bäume 2. Ordnung (Wuchshöhe < 20 m):
 - Acer campestre
 - Carpinus betulus (I.S.)
 - Sorbus aria
 - Sorbus aucuparia
 - Sorbus intermedia (I.S.)
 - Sorbus domestica
 - Juglans regia
 - Prunus avium

VORSCHLAGSLISTE C - Heimische und standortgerechte Obstbäume und Wildobstbäume

- Eskastanie
- Quille
- Walnuß
- Apfel
- Mispel
- Vogelkirsche
- Birnbaum
- Eibersche
- Edeleibersche
- Eibersche
- Spielerle
- Castanea sativa
- Corylia avellana
- Juglans regia
- Malus domestica
- Mespilus germanica
- Vogelkirsche
- Pyrus communis
- Sorbus aucuparia
- Sorbus intermedia (I.S.)
- Sorbus domestica
- Juglans regia
- Prunus domestica

VORSCHLAGSLISTE D - Arten für die Einsaat extensiver Wiesenflächen

- Kräuter (Anteil von 30 %):
 - Achillea millefolium
 - Agrostemma githago
 - Antennaria dioica
 - Campnula parviflora
 - Campnula rotundifolia
 - Centaurea cyanus
 - Centaurea jacea
 - Cichorium intybus
 - Malva sylvestris
 - Melilotus albus
 - Oenothera biennis
 - Diapensium fulvum
 - Echium vulgare
- Gäser (Anteil von 70 %):
 - Agrostis capillaris
 - Anthoxanthum odoratum
 - Briza media

VORSCHLAGSLISTE E - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE F - Arten für die Einsaat Krautsaum

- Kräuter (Anteil von 30 %):
 - Achillea millefolium
 - Agrostemma githago
 - Antennaria dioica
 - Artemisia vulgaris
 - Centaurea cyanus
 - Centaurea jacea
 - Cichorium intybus
 - Malva sylvestris
 - Melilotus albus
 - Oenothera biennis
 - Diapensium fulvum
 - Echium vulgare
- Gäser (Anteil von 70 %):
 - Agrostis capillaris
 - Anthoxanthum odoratum
 - Briza media

VORSCHLAGSLISTE G - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE H - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE I - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE J - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE K - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE L - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE M - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE N - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE O - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE P - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris
- Melilotus albus
- Oenothera biennis
- Diapensium fulvum
- Echium vulgare

VORSCHLAGSLISTE Q - Arten für die Einsaat Buntbrache

- Achillea millefolium
- Agrostemma githago
- Antennaria dioica
- Artemisia vulgaris
- Centaurea cyanus
- Centaurea jacea
- Cichorium intybus
- Malva sylvestris